

Merkblatt zu Krätzebefall (Skabies)

Infektionsschutzgesetz: Personen, die von Krätze befallen sind, dürfen den Kindergarten oder die Schule nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Man sieht: bis zu 2 cm lange, feingekörnte, leicht aufgeworfene fadenförmige Gänge (schwarzhelle Streifen), am Haupteintritt Kotballen. Heftiger Juckreiz löst Kratzen aus. Die zerkratzten Stellen können sich entzünden.

Wo?: Insbesondere Fingerseitenflächen, Beugeseite der Handgelenke, übrige Gelenkbeugen, vordere Achselfalte, innerer Fußrand, Nabel, Gesäß- und Genitalbereich, Druckstellen der Kleidung, bei Kleinkindern auch am Kopf und im Gesicht.

Aber: Die Krätze ist vom Laien schwer erkennbar, insbesondere im Anfangsstadium und wird häufig mit anderen Hauterkrankungen verwechselt. Erster Hinweis ist oft starker nächtlicher Juckreiz.

Deshalb: Sicherheit bringt der Arztbesuch ... und die Verordnung eines wirksamen Mittels. Dieses muss sehr sorgfältig und gründlich angewandt werden. (Beschreibung beachten !!) Der Arzt überprüft und bescheinigt den Behandlungserfolg (zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs) oder rät zur Wiederholung der Therapie.
Alle Mitglieder einer Wohngemeinschaft/Familie sollen sich sicherheitsshalber ärztlich untersuchen lassen.

Nicht vergessen: Zur Übertragung ist meist ein direkter oder intensiver Kontakt (z. B. gleiches Bett, Sofa, „Kuschelecken“) nötig, seltener ist Wäsche oder Kleidung ursächlich. Außerhalb der Haut (Hornschicht) überleben die Krätzmilben nur 2-3 Tage. Es ist also nicht unbedingt erforderlich, Kleidungsstücke und Bettdecken von Krätzeerkrankten zu desinfizieren, es genügt, sie länger als 4 Tage nicht zu benutzen.
Sofern Matratzen mit waschbaren Bezügen in Gebrauch sind, sollten die Überzüge nach den Angaben des Herstellers gewaschen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt